Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark
Inning / Wörthsee
- Geschäftsstelle Inning -

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan

„Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee östlich der B 471“, 2. Änderung, Teil A in der Fassung vom 24.07.2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee hat am 05.08.2026 den Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee östlich der B 471“, 2. Änderung Teil A als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt er in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee östlich der B 471“, 2. Änderung Teil A bestehend aus Festsetzungen (Planzeichnung und Text) und Begründung in der **Geschäftsstelle Inning (Rathaus), Bauamt, 1. Stock, Pfarrgasse 13, zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Mo, Di, Do, Fr, 08:00 – 12:00 Uhr sowie Do 14:00 – 18:00 Uhr, Mi geschlossen)** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Unser Haupteingang ist barrierefrei. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Inning a. Ammersee unter www.inning.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Inning am Ammersee, den 11.08.2026 H. Vögele Verbandsvorsitzender (Siegel)	An den Amtstafeln angeschlagen am 12.08.2026 abgenommen am 16.09.2026